

# Groß Wartenberger

# Kreis-



# Blatt

Druck, Verlag und Expedition: **Waldemar Große, Groß Wartenberg.**

Redaktionsfernsprecher: **Gr. Wartenberg Nr. 40.**

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die Aespaltere Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehd für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

**Nr. 22.**

**Sonnabend, den 31. Mai**

**1913.**

## Verfügungen

### des Königlichen Landrats.

#### Allgemeine

#### Verordnungen und Verfügungen.

Den Ortsbehörden bringe ich meine Kreisblattverfügung vom 21. März 1912 — Kreisblatt Nr. 15 — betreffend die Polizeiverordnung über die Föhrung von Zuchtbulleu vom 23. März 1912 mit dem Ersuchen in Erinnerung, den Viehbesitzern die Verordnung wiederholt zur Kenntnis zu bringen.

Groß Wartenberg, den 27. Mai 1913.

Auf die Extra-Ausgabe zu Stück 21 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Breslau für 1913, betreffend Aufhebung von 151 veralteten Polizeiverordnungen, mache ich besonders aufmerksam.

Groß Wartenberg, den 27. Mai 1913.

Auf Grund der mit von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau erteilten Ermächtigung wird aus Anlaß des alljährlich in Kunzendorf stattfindenden Wlaskfestes für Sonntag, den 1. Juni d. Jz., das Feilbieten von Blumen, Obst, Wurst, Back- und Konditoreiwaren, geringwertigen Gebrauchsgegenständen und Erinnerungszzeichen (wie Bilder, Gebetbücher, Rosenkränze und dergleichen) während der Zeit von 7 bis 10 Uhr vormittags, von 1 bis 3 Uhr und von 5 bis 6 Uhr nachmittags genehmigt.

Groß Wartenberg, den 23. Mai 1913.

Die nächste Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission zu Breslau findet

Donnerstag, den 10. Juli 1913,  
vormittags 8 Uhr

in der Werkstatt des Schmiedemeisters W. Jüll-

mann in Breslau, Margarethenstraße Nr. 11 statt.

Schmiede, die zu der Prüfung zugelassen werden wollen, haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und sich mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Breslau aufgehalten haben.

Die Meldungen zur Prüfung sind an das Gewerbebüro der Königlichen Regierung nach Breslau, Regierungsgebäude am Seifingplatz, Zimmer 26, mindestens vier Wochen vor der Prüfung unter Beifügung dieser Nachweise, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und ihrer Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter portofreier Einwendung von zehn Mark Prüfungsgebühren zu richten. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende

1) innerhalb der letzten sechs Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen und

2) eine Fachausbildung bei einer Lehrschmiede oder Innung (Lehrkursus) nicht genossen hat.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 19. Juli 1904 — I N. Va 2501 — erjuche ich ergeben, dies durch kostenfreie Veröffentlichung im Kreisblatt bzw. dem zu amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.

Breslau, den 5. Mai 1913.

Der Vorsitzende  
der staatlichen Prüfungskommission  
für Hufschmiede zu Breslau.

Dr. Arndt,  
Regierungs- und Veterinär-Rat.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Groß Wartenberg, den 26. Mai 1913.